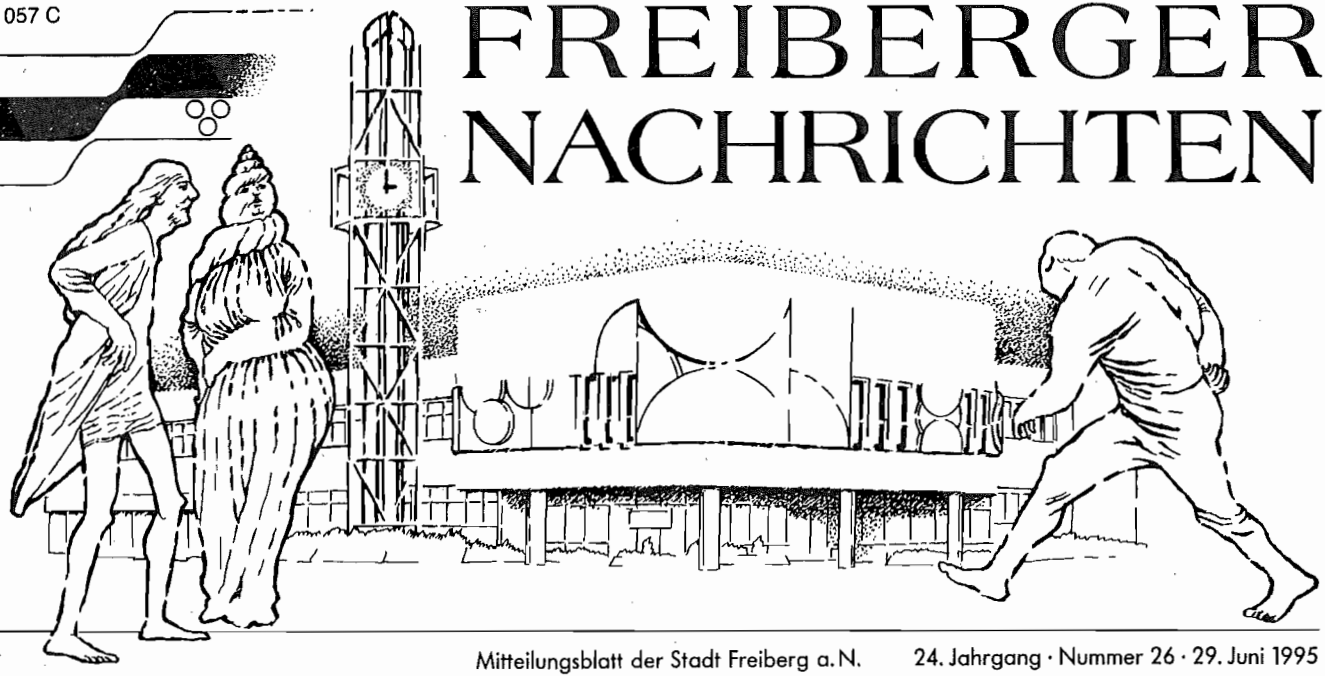
E 20057 C

FREIBERGER NACHRICHTEN



Mitteilungsblatt der Stadt Freiberg a. N. 24. Jahrgang · Nummer 26 · 29. Juni 1995

Amtliche Mitteilungen

Sitzung des Kulturausschusses

Einladung

zu der am

Dienstag, 4. Juli 1995, 19 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses.

Tagesordnung:

1. Belegungssituation in den Kindergärten - Sachstandsbericht.
2. Bekanntgaben und Anfragen.

Für die Besucher sind Tagungsordnungen am Eingang des Sitzungssaales aufgelegt. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen können in der Stadtbibliothek eingesehen werden.

Zum Besuch der Sitzung wird eingeladen.

Städtische Einrichtungen geschlossen

Wegen Betriebsausflug der Stadtverwaltung am Freitag, 30. Juni 1995, bleiben folgende städtische Einrichtungen an diesem Tag **geschlossen: Rathaus - Hallenbad - Bibliothek und alle städtischen Kindergärten.**

Gastgeber gesucht

Zum diesjährigen Bürgerfest am 22./23. Juli 1995 wird auch eine Jugendkapelle aus der ungarischen Stadt Újhartyán in Freiberg a. N. zu Gast sein. Zu dieser Gruppe gehören 9 Jugendliche im Alter von 15 - 22 Jahren, sowie der Leiter der Gruppe im Alter von 45 Jahren. Die Stadt Freiberg a. N. sucht zur Unterbringung der ungarischen Gäste Privatquartiere. Wer bereit wäre ein Mitglied der Jugendkapelle vom 21. bis 24. Juli 1995 aufzunehmen, möchte bitte im Rathaus, Tel. 278-127 oder 278-180 anrufen.

Bebauungsplan „Gassenäcker / Fuchsäcker - Änderung II"

Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Freiberg a. N. hat am 7. März 1995 den Bebauungsplan

„Gassenäcker / Fuchsäcker - Änderung II"

als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplangebiet liegt im Stadtteil Beihingen.

Es wird abgegrenzt: - im Norden durch das Flst. Nr. 2958/1; - im Osten durch die Flste. Nr. 2954/2, 2953/1, 2953/2; - im Süden durch die Panoramastraße und dem Flst. Nr. 2954/2; - im Westen durch die Flste. Nr. 2960/2, 2960, 2963, 2964.

Maßgebend ist der Bebauungsplan der Planungsgesellschaft MBH FAI; 71634 Ludwigsburg, vom 21. April 1994 / 10. Juni 1994 mit Lageplan und Textteil. Es gilt die Begründung des Stadtbauamtes Freiberg a. N. vom 20. Juni 1994.

Diese Satzung ist dem Landratsamt Ludwigsburg gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 angezeigt worden. Das Landratsamt hat mit dem Erlaß vom 23. Mai 1995 eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Freiberg a. N.
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Schlagenhauf oder Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt einschließlich des Anzeigenteils: H. Memminger. Druck und Verlag: Hans Memminger, Dieselstraße 2, 71691 Freiberg a. N., Telefon (07141) 79110-0.
Bezugspreis halbjährlich DM 19,-
Anzeigenpreis lt. Anzeigentarif 4/92

Veranstaltungskalender

Samstag, 1. Juli 1995

3. Kleeblattfest, Förderverein Kleeblatt, 14 Uhr, Pflegeheim, Charlottenstraße

Open Air, Jugendhausverein Freiberg, ab 14 Uhr, Robi-Spielplatz, Stadtteil Geisingen

Bundesjugendspiele, Grünlandschule, 8.45 Uhr, Lugaufsportplatz

Musikschulfest, Jugendmusikschule, ab 14 Uhr Flattichschule, ab 18 Uhr Stadthalle

Montag, 3. Juli 1995

Senioren-Kaffeerunde, VdK-Ortsverband, 14.30 Uhr im kath. Gemeindezentrum, Mariensaal

Frauensprechstunde der Stadträtinnen, 16 - 18 Uhr, Rathaus, Zimmer 22

Dienstag, 4. Juli 1995

Kulturausschußsitzung, 19 Uhr, Rathaus Sitzungssaal

Mittwoch, 5. Juli 1995

Altenclub-Nachmittag, DRK Beihingen, 14.30 Uhr, Musiksaal Flattichschule

Kaffee für alle Freiberger, 15 - 16 Uhr, Kleeblatt-Pflegeheim

Theater in der Kelter, Theater-AG Oscar-Paret-Schule, 19.30 Uhr, Schloßkelter

Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadtverwaltung Freiberg a. N., Marktplatz 2, Zimmer 8, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Freiberg a. N. geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freiberg a. N. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg a. N., den 21. Juni 1995
gez. Schlagenhauf (Bürgermeister)